presserat

Sinnentstellung

Eine Lokalzeitung berichtet über einen Mann, der nach siebenjähriger Haft in der DDR wegen Fluchthilfe nun in einem Schreiben an den DDR-Justizminister u. a. Freispruch, Rehabilitierung, Schadenersatz sowie die Bestrafung der Schreibtischtäter fordert. Der Betroffene sei überzeugt, dass er für Fluchthilfe keine Strafe, sondern einen Orden verdient habe. Diese Berichterstattung sei sinnentstellend, beklagt sich der Mann in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Daraufhin berichtet die Zeitung noch einmal über den Beschwerdeführer, der wegen Fluchthilfe siebeneinhalb Jahre im Zuchthaus habe verbringen müssen. (1989)

Den Vorwurf der sinnentstellenden Berichterstattung kann der Deutsche Presserat nicht bestätigen. Seiner Meinung nach wird der Sachverhalt zur Forderung des Beschwerdeführers, ihn nach einer unrechtmäßigen Inhaftierung zu rehabilitieren, im Kern zutreffend wiedergegeben. Wenn die Zeitung schreibt, der Haftentlassene sei überzeugt, einen Orden verdient zu haben, so widerspricht dies nicht dessen Version, sondern stellt diese nur in knapper Form dar. Der Presserat erkennt in dieser verkürzten Darstellungsweise keine Sinnentstellung und hält die Abweichung von den Details für unerheblich. Er kann dem Beschwerdeführer auch nicht darin zustimmen, dass die Zeitung zu einer korrigierenden Veröffentlichung verpflichtet gewesen wäre. (B 5/90)

Aktenzeichen:B 5/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet